

Tourenreglement

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Das Tourenreglement gilt für das Tourenwesen des Bergclubs St. Gallen. Touren im Sinne dieses Reglements sind sämtliche Anlässe der Tourenkommission, sowie Kurse, Weiterbildungen und gesellschaftliche Anlässe.

2. Tourenwesen

- 2.1 Das Tourenwesen untersteht der Tourenkommission und diese wird vom Vorstand bestimmt.
Diese setzt sich wie folgt zusammen:
 - Tourenchef/in
 - Tourenadministration (Koordination Tourenbeschriebe, Statistik Teilnehmende und Entschädigungen)
- 2.2 Die Tätigkeit als Tourenleitende/r steht grundsätzlich jedem Mitglied des Bergclub St. Gallen offen, sofern dieses über eine entsprechende Ausbildung oder über genügend Erfahrung verfügt.
- 2.3 Der Bergclub St. Gallen unterstützt und fördert die Aus- und Weiterbildung von Tourenleitenden. Für Mitglieder, welche sich zu Tourenleitenden ausbilden lassen wollen und sich verpflichten, die Tätigkeit als Tourenleitende im Bergclub St. Gallen regelmässig auszuüben, übernimmt der Bergclub St. Gallen Kurskosten für Leiterkurse z.B. von J&S, SAC und Schweizer Wanderwege bis maximal CHF 800.- auf Gesuch hin. Das Gesuch ist dem Vorstand spätestens zwei Monate vor Kursbeginn einzureichen.

3. Jahresprogramm

- 3.1 Der/die Tourenchef/in des Bergclubs St. Gallen entwirft auf Grundlage der Vorschläge der Tourenleitenden Ende März und Ende Oktober die Halbjahresprogramme.
- 3.2 Die Halbjahresprogramme sollen die Wünsche und Leistungsfähigkeit möglichst vieler Mitglieder berücksichtigen. Der/die Tourenchef/in entscheidet abschliessend über die Programme.
- 3.3 Die Touren sind auf der Webseite des Bergclubs und in den Monatsprogrammen ausgeschrieben.

4. Rechte und Pflichten der Tourenleitung

- 4.1 Die Tourenleitung hat die Tour sorgfältig zu planen und sicher auszuführen.
- 4.2 Die Touren sind umweltfreundlich und mit Respekt vor der Natur durchzuführen.
- 4.3 Die Tourenleitung entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird. Anstelle einer terminlichen Verschiebung soll nach Möglichkeit eine andere, gleichartige Tour angeboten werden.
- 4.4 Bei einer Ersatztour ist auf die Fähigkeiten der angemeldeten Teilnehmenden Rücksicht zu nehmen. Diese soll nicht schwieriger sein als die ursprünglich geplante Tour.
- 4.5 Der Tourenleitung unbekannte Mitglieder haben sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen. Die Tourenleitung kann Teilnehmende, welche die Anforderungen nicht erfüllen, von einer Tour ausschliessen.

- 4.6 Die Tourenleitung kann bei schwierigen Touren, namentlich bei Kletter- und Hochgebirgstouren, eine maximale Teilnehmerzahl festlegen.
- 4.7 Die Tourenleitung meldet innert einer Woche die durchgeführte oder allenfalls abgesagte Tour an die Tourenadministration. Diese erfasst die Anzahl Teilnehmenden und Entschädigungen. Die/der Kassenverantwortliche zahlt die Entschädigungen einmal jährlich direkt auf ein Konto der Tourenleitenden aus.
- 4.8 In heiklem Gelände oder bei heiklen Verhältnissen dürfen einzelne oder geschwächte Teilnehmende nicht allein zurückgelassen werden.
- 4.9 Eine Tour ist erst beendet, wenn alle Teilnehmenden am Bestimmungsort eingetroffen sind.
- 4.10 Die Tourenleitenden sind für ihre persönliche Unfallversicherung verantwortlich.

5. Rechte und Pflichten der Teilnehmenden

- 5.1 Jedes Bergclubmitglied kann sich zu den Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen in der Detailausschreibung und die Anmeldebedingungen zu beachten.
- 5.2 Wer sich für die Teilnahme an einer Tour anmeldet, hat sich vor der Anmeldung darüber Rechenschaft zu geben, ob er/sie den Anforderungen bei den gegebenen Verhältnissen in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist.
- 5.3 Die Tourenleitung legt die Teilnehmerzahl fest und wählt die Teilnehmenden nach ihren Kriterien aus.
- 5.4 Ist eine angemeldete Person an einer Teilnahme verhindert, muss sie sich zwingend abmelden. Eine kurzfristige Abmeldung bedarf ernsthafter Gründe. Entstehen wegen einer Abmeldung Kosten, müssen diese von der abgemeldeten Person mitgetragen werden.
- 5.5 Nichtmitglieder des Bergclubs können zur Tour zugelassen werden. Für diese gelten dieselben Regeln wie für Mitglieder. Als Nichtmitglied ist die Teilnahme an maximal drei Touren möglich.
- 5.6 Die Teilnehmenden haben den Anordnungen der Tourenleitung in jedem Fall Folge zu leisten. Die Teilnehmenden sind selbst für eine intakte und ausreichende Ausrüstung verantwortlich.
- 5.7 Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Eine zivilrechtliche Haftung kann gegenüber dem Verein und der Tourenleitung nicht geltend gemacht werden. Für Funktionstragende des Bergclubs St. Gallen besteht eine Vereins-Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung (gemäss Statuten BC SG Art. 18).
- 5.8 Seitens des Bergclubs St. Gallen besteht kein Unfallversicherungsschutz. Die Teilnehmenden sind selbst für ihre Unfallversicherung verantwortlich.
- 5.9 Einzelne Teilnehmende dürfen die Gruppe während einer Tour nur mit Einwilligung der Tourenleitung und in begründeten Fällen verlassen. Für diese Teilnehmenden trägt die Tourenleitung keine Verantwortung mehr. Wer entgegen den Anweisungen der Tourenleitung die Gruppe verlässt, tut dies auf eigene Verantwortung. Die ausgetretenen Teilnehmenden tragen allfällige Folgekosten.
- 5.10 Tourenleitende können von den Teilnehmenden, insbesondere bei Tourenwochen und Touren mit Bergführer/-innen, im Rahmen der Anmeldung eine verhältnismässige Anzahlung verlangen.
- 5.11 Bei einer Abmeldung oder beim Tourenabbruch eines/einer Teilnehmenden kann die Tourenleitung zur Deckung bereits entstandener Kosten vom Betreffenden einen Beitrag einfordern oder eine allfällige Anzahlung zurückbehalten.
- 5.12 Ohne ausdrücklichen Widerspruch der einzelnen Teilnehmenden dürfen Fotos in einem Tourenbericht oder auf der Homepage veröffentlicht werden.

6. Entschädigung der Tourenleiter und Tourenleiterinnen

- 6.1 Für Rekognoszierungen wird in der Regel keine Entschädigung ausbezahlt. Ausnahmen sind mit dem Tourenchef oder der Tourenchefin abzusprechen.
- 6.2 Die Entschädigung deckt die Selbstkosten der Tourenleitenden gemäss Ziffer 7.1. In der Regel werden die Veranstaltungen mit dem öffentlichen Verkehr durchgeführt. Basis: Halbtax-Abo, 2. Klasse bis max. Preis Tageskarte-SBB.
- 6.3 Entschädigungen für die Benützung von Bergbahnen, Skiliften, Alpentaxi etc. werden ausgerichtet, sofern deren Benützung Bestandteil der Tour ist.
- 6.4 Die Kosten für Bergführer/-innen und professionelle Wanderleiter/-innen werden in der Regel durch die Teilnehmenden getragen. Über einen allfälligen Beitrag aus der Vereinskasse oder dem Risikofonds an die Kosten entscheidet der Vorstand auf Gesuch hin. Das Gesuch ist spätestens zwei Monate vor der Tour zuhanden des Vorstandes einzureichen.
- 6.5 Bei Nichtzustandekommen einer Tour ohne Verschulden der Tourenleitung übernimmt der Bergclub allfällige Kosten, die aus der Annullierung getätigter Reservationen entstehen.

7. Ansätze für Übernachtung und Reisespesen

- 7.1 Die Vereinskasse übernimmt bei ein- und zweitägigen Touren folgende Selbstkosten der Tourenleitung:
 - Übernachtungskosten inkl. Verpflegung nach effektiven Kosten, maximal, CHF 100.-
 - Reisespesen gemäss Ziffer 6.2 und 6.3
- 7.2 Bei Touren von drei und mehr Tagen tragen die Teilnehmenden anteilmässig die Übernachtungskosten inkl. Verpflegung der Tourenleitung sowie die Reisekosten gemäss Ziffer 7.1.
- 7.3 Wenn die Hin- und Rückreise mit dem ÖV nicht möglich oder nicht zumutbar ist, können die anteiligen Fahrkosten für einen Personenwagen verrechnet werden. Diese Spesen von privaten Fahrzeugen werden mit 20 Rp. pro km vom Teilnehmenden an die Fahrerin oder den Fahrer direkt vergütet. Idealerweise sollen die Fahrzeuge mit mindestens vier Personen unterwegs sein. Die Tourenleitenden können die Fahrkosten als Spesen geltend machen.
- 7.4 Die Tourenleitenden dürfen weitere Tourenleitende bei effektivem Bedarf zur Unterstützung beziehen. Diese sind ebenfalls spesenberechtigt.

8. Schlussbestimmungen

Dieses Tourenreglement wurde von der Mitgliederversammlung des Bergclubs St. Gallen am 9. März 2024 genehmigt. Es tritt am 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt das Spesenreglement vom 05. Mai 2014.

St. Gallen, 9. März 2024

Für den Vorstand:

Die Präsidentin:



Elsbeth Eisenhut

Der Aktuar:



Albert Germann